

Satzung
über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in Heidelberg
(Übernachtungssteuersatzung)

vom 05.06.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Heidelberg erhebt eine Übernachtungsteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb.
- (2) Als Beherbergungsbetrieb gilt, wer gegen Entgelt kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt. Darunter fallen neben Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Jugendherbergen und Motels auch Privatzimmer und Ferienwohnungen, außerdem Camping- und Reisemobilplätze sowie ähnliche Einrichtungen, die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (4) Nicht als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (5) Ausgenommen von der Besteuerung ist die entgeltliche Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Die Übernachtungsteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in demselben Beherbergungsbetrieb längstens für fünf Nächte erhoben.

- (7) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3

Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtig ist der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebs. Er oder sie hat die Übernachtungsteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten und haftet neben dem Steuerschuldner gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Abgabenordnung für die Übernachtungsteuer.
- (3) Schulden mehrere die Übernachtungsteuer nebeneinander, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Steuer ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Übernachtungsteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 3,50 Euro (drei Euro und fünfzig Cent).
- (2) Die Übernachtungsteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast in Jugendherbergen sowie auf Camping- und Reisemobilplätzen 3,50 Euro (drei Euro und fünfzig Cent).

§ 6

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7

Steueranmeldung, Festsetzung des Anmeldezeitraums sowie Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb betreibt, hat der Stadt Heidelberg für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In dieser Steueranmeldung ist die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 150 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung). Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an die Stelle der Unterschrift die dafür vorgeschriebene elektronische Identifizierung. Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag

nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, unter Angaben der Gesamtzahl der steuerpflichtigen und der steuerfreien Übernachtungen einzureichen.

- (2) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebs innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (3) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Heidelberg auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Nachweise der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen, beispielsweise Rechnungen, Quittungsbelege oder Auszüge des Buchungsverfahrens. Betreiber und Betreiberinnen sind verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren. Die vorgenannten Nachweise können der Stadt Heidelberg nach vorheriger Zustimmung elektronisch übermittelt werden.
- (4) Der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, der Stadt Heidelberg den Beginn und das Ende der Tätigkeit, einen Wechsel in der Person des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes, vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Fälligkeit

Die Übernachtungsteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt; sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und ist an die Stadt Heidelberg zu entrichten.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 152 Abgabenordnung.

§ 10

Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Heidelberg während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen, Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten; Anzeigepflicht

- (1) Neben den Beteiligten haben auch Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen, Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art und andere Personen der Stadt Heidelberg die zur Feststellung des für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Abgabenordnung). Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in einem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgen und welche Preise dafür zu entrichten sind.
- (2) Alle am 01. Oktober 2025 im Stadtgebiet bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Absatz 1 sind der Stadt Heidelberg vom Betreiber oder der Betreiberin bis spätestens 31. Dezember 2025 anzuzeigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Absatz 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. der Verpflichtung nach § 7 Absatz 2 zur Einreichung einer geänderten Steueranmeldung nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Absatz 3 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
 4. anzeigepflichtige Ereignisse nach § 7 Absatz 4 nicht fristgerecht anzeigt;
 5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
 6. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 10 und 11 nicht nachkommt oder
 7. der Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 2 nicht nachkommtund es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. gegenüber der Stadt Heidelberg über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Heidelberg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Heidelberg, 05.06.2025

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

- (4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.